

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Gemeindesteuern der Stadt Wipperfürth
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Wipperfürth am xx.xx.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2005 und das Haushaltsjahr 2006** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den xx.xx.2004

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -